

Gebührenkalkulation  
Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Ziffer 11 StVO für Soziale Dienste  
Stand: 15.11.2022

Aktuell	künftig
Jahreskarte: 20,00 Euro; regelmäßig für 2 Jahre ausgestellt = 40 Euro	Jahreskarte: 100 Euro (bis zu 3 Wechselkennzeichen auf einem Ausweis)
	Tageskarte Parken in der Fußgängerzone: 18 Euro/ Fahrzeug

## Gebührenkalkulation

### Ausnahmetatbestände:

- Im eingeschränkten Haltverbot (VZ 286 StVO)
- In Haltverbotszonen (VZ 290 StVO) auch außerhalb gekennzeichneten Flächen
- Im verkehrsberuhigten Bereich (VZ 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen
- Im Bereich von Parkscheinautomaten ohne Gebühr und Beachtung der Höchstparkdauer
- Im Bereich mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- Auf Bewohnerparkplätzen

### Parkausweis für Soziale Dienste pro Jahr/ Fahrzeug

Bodenrichtwert Ulm (Stichtag: 01.01.2022)

Bewohnerparkbereich mit höchstem Bodenrichtwert: 4200 Euro

Bewohnerparkbereich mit niedrigstem Bodenrichtwert: 440 Euro

Bodenrichtwert in Höhe eines Drittels der Differenz zwischen höchstem und niedrigstem Bodenrichtwert zuzüglich des niedrigsten Bodenrichtwerts:  $1.693,333 = 1693$  Euro

Lokaler Kaufpreisfaktor: 28 (Quelle: [Der Kaufpreisfaktor von Immobilien eine Übersicht in Deutschland - immo-effekt](#))

Durchschnittliche Parkplatzgröße: 12m<sup>2</sup>

Arbeitszeit-/ aufwand 20 min = 16 Euro

Angemessene Abschöpfung des wirtschaftlichen Wertes: **12 %**

$$\left( \frac{\text{Bodenrichtwert} \times \text{Parkplatzgröße}}{\text{Kaufpreisfaktor}} \right) \times 0,12 + \text{Arbeitsaufwand}$$

Bodenrichtwert	4200€/m <sup>2</sup>	440€/m <sup>2</sup>	1.693€/m <sup>2</sup> ((4.200-440)/3+440)
12m <sup>2</sup>	232€/ Jahr	38,63€/ Jahr	103,07 €/ Jahr

Auf einer Jahresgenehmigung können bis zu drei Wechselkennzeichen vermerkt werden.

### Ausnahmegenehmigung zum Parken in der Fußgängerzone

Parkgebühren für einen Arbeitstag: **20,00 Euro/ 8h**

20,00 Euro x 12 % = 2,40 Euro

+ Arbeitszeit-/ aufwand 20 min = 18,40 Euro

= 18 Euro